

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE JEGING

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 23. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 2 Verordnung: Abfallordnung 2026

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Jeging vom 12.12.2025, mit der eine Abfallordnung für die Gemeinde Jeging erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idF LGBl. Nr. 86/2021 wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
- (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
- (b) **Biotonnenabfälle:**
- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine

unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Jeging.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den umliegenden Altstoffsammelzentrum des Bezirksabfallverbandes Braunau.

Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung. Die Kosten der Abholung werden dem Liegenschaftseigentümer in Rechnung gestellt.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Jeging.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, mit Ausnahme der nachstehend aufgelisteten Betriebe:

- Fa. Autohaus Salchegger GmbH, 5225 Jeging, Hochhaltung 17
- Fa. Enthammer GmbH & Co. KG, 5225 Jeging, Hochhaltung 10

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den vorgesehenen Öffnungszeiten in den umliegenden Altstoffsammelzentren des Bezirksabfallverbandes Braunau zu entsorgen oder bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen. Die Kosten der Abholung werden dem Liegenschaftseigentümer in Rechnung gestellt.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind während der Öffnungszeiten zu den umliegenden Altstoffsammelzentren des Bezirksabfallverbandes Braunau zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 40 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 660 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 770 Liter	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3
Biosäcke aus Maisstärke 10-120 Liter	EN 13432
Biosäcke aus Maisstärke 10-240 Liter	EN 13432

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle (90 l und 120 l), die Abfallbehälter für die Biotonnenabfälle mit kleineren Mengen Grünschnitt (120 l und 240 l) sowie die Abfallsäcke (40 l) und die Biosäcke aus Maisstärke (120 l und 240 l Rolle) werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

Die Kunststoffcontainer (660, 770 und 1.100 Liter) sind von den Liegenschaftseigentümern selbst zu beschaffen.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

(4) Verunreinigung von Behältern für Biotonnenabfälle – Fehlwürfe:

In Abfallbehältern für Biotonnenabfälle dürfen nur Stoffe gem. § 1 Abs. 3 lit a und § 1 Abs. 3 lit b entsorgt werden.

Enthält ein Abfallbehälter für Biotonnenabfälle augenscheinlich andere Materialien als die, für die dieser Behälter vorgesehen ist („Störstoffe“ wie z.B. Plastikverpackungen oder -säcke), sodass dessen Inhalt nicht mehr für die aerobe oder anaerobe Behandlung geeignet ist, können die eingeworfenen Abfälle nicht mehr als „Biotonnenabfälle“ angesehen und als solche verwertet werden.

Abfall in Abfallbehältern für Biotonnenabfälle mit diesem Störstoffanteil sind den festen Siedlungsabfällen, die in Haushalten üblicherweise anfallen (Hausabfall gemäß § 2 Abs. 4 Z 9 Oö. AWG 2009) zuzuordnen.

Diese Abfälle können – nach mindestens einer Verwarnung beim ersten Verstoß – als Hausabfall in Zuge einer Sonderentleerung unter Vorschreibung der dafür lt. gültiger Abfallgebührenordnung vorgesehenen Kosten abgeholt und entsorgt werden.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen im Haushalt.....	5 Liter
2-Personen im Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen im Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen im Haushalt.....	13,5 Liter

5-Personen im Haushalt..... 15 Liter

Für die Gemeinde Jeging gelten folgende Volumina:

1. Für die Lagerung der Hausabfälle sind 90 l oder 120 l Behälter (EN 840-1) oder 660 l, 770 l oder 1100 l Container (EN 840-3), in Ausnahmefällen auch geeignete 40 l Abfallsäcke (EN 13592),
2. Für die Lagerung der Biotonnenabfälle sind 120 l oder 240 l (EN 840-1),
3. Für die Lagerung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind 90 l oder 120 l Behälter (EN 840-1) oder 660 l, 770 l bzw. 1.100 l Container (EN 840-3) zu verwenden.
4. Die Anzahl der für Gaststätten mit und ohne Beherbergungsbetrieb, für Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf, und zwar insbesondere nach Maßgabe, der Art und Größe der Anstalten, Betriebe, sonstigen Arbeitsstellen und der benützenden Personen mindestens jedoch die jährliche Grundgebühr. Im Zweifelsfall ist die Anzahl der erforderlichen Abfallbehälter von Amtswegen mit Bescheid festzusetzen.

Im Bedarfsfall können zusätzlich 40 l Abfallsäcke (gegen Entgelt) im Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6

Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde Jeging (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt zwei-, vier- und sechswöchentlich.

(2) **Sperrige Abfälle** können während der Öffnungszeiten in den umliegenden Altstoffsammelzentren des Bezirksabfallverbandes Braunau abgegeben werden (die geltenden Richtlinien sind zu beachten).

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** erfolgt aufgrund hygienischer Gründe und der Miterfassung von Grün- und Strauchschnitt in der Zeit von 1. April bis 31. Oktober zweiwöchentlich, in der übrigen Zeit vierwöchentlich. Zusätzlich können Grünabfälle während der Öffnungszeiten in den umliegenden Altstoffsammelzentren des Bezirksabfallverbandes Braunau abgegeben werden (Die geltenden Richtlinien sind zu beachten!)

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt zwei-, vier- und sechswöchentlich.

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und die Öffnungszeiten der umliegenden Altstoffsammelzentren des Bezirksabfallverbandes Braunau werden in der Gemeindezeitung, auf der Gemeinde-Homepage und der Homepage bzw. der OÖ Abfall-App des Bezirksabfallverbandes bekannt gemacht.

(6) Die Kennzeichnung der Abfuhrintervalle erfolgt mittels Aufkleber, der vom Abfallentsorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt und ausschließlich von den Mitarbeitern der Gemeinde Jeging ausgegeben wird.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde Jeging bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Bezirksabfallverbandes Braunau, 5280 Braunau am Inn, Industriezeile 32a mit den Altstoffsammelzentren im Bezirk und der Kompostieranlage Sengthaler, mit dem Standort 5233 Pischelsdorf am Engelbach, Stapfing 1 und der Neuhauser GmbH, 5120 St. Pantaleon, Weihartstraße 6.

Dort können die im Gemeindegebiet Jeging anfallenden biogenen Abfälle zur Verwertung abgegeben werden.

§ 8 Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen. Die Änderung des Abfuhrintervalls bzw. des Fassungsvermögens der Abfallbehälter ist jeweils zum Quartalswechsel möglich und muss spätestens 2 Wochen vorher beim Gemeindeamt gemeldet werden.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung wird im Verordnungsblatt der Gemeinde Jeging kundgemacht und tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallordnung vom 07.12.2011, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Christoph Weitgasser